

Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes im Feuerwehrhaus Petze

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzung

- (1) Die Gemeinde Sibbesse unterhält als öffentliche Einrichtung im Ortsteil Petze einen Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrhaus. Er steht der Bevölkerung, den Vereinen und Verbänden sowie der Jugend des Gemeinde Sibbesse zur Förderung der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird bevollmächtigt, Nutzungen durch die Bevölkerung, Vereine und Verbände sowie der Jugend außerhalb der Gemeinde Sibbesse zu genehmigen.
- (3) Der Dorfgemeinschaftsraum wird den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Sibbesse zur Durchführung von Privatfeiern (anlässlich von Hochzeiten, Silbrenen und Goldenen Hochzeiten, bei besonderen Geburtstagen und sonstigen Jubiläen) zur Verfügung gestellt.
- (4) Der im Obergeschoss liegende Raum (ca. 36m²) steht ausschließlich der ev.-tuth. Kirchengemeinde Petze zur Verfügung. Im Bedarfsfall kann nach Absprache mit der Kirchengemeinde der Raum auch von anderen Interessenten genutzt werden. Das Vorrecht der Eigennutzung durch die Kirchengemeinde wird dadurch nicht berührt.

§ 2 Ordnung im Dorfgemeinschaftsraum

Folgende Bestimmungen sind bei der Benutzung Mehrzweckhalle zu beachten:

- a) Der Dorfgemeinschaftsraum darf von Jugendlichen nur im Beisein verantwortlicher Erwachsener bzw. der Übungsleiter der Sportvereine betreten werden.
- b) Die Benutzerinnen oder Benutzer der Mehrzweckhalle sind dafür verantwortlich, dass Sauberkeit und Ordnung im Hause gehalten wird.
- c) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig für die Überlassung des Dorfgemeinschaftsraumes. Anträge sind bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- d) Die Benutzerinnen oder Benutzer haben sich - sobald die Überlassung des Dorfgemeinschaftsraumes von der Verwaltung zugesagt wurde - rechtzeitig mit der Hausmeisterin oder dem Hausmeister des Dorfgemeinschaftsraumes in Verbindung zu setzen. Diese oder dieser sorgt dafür, dass der Dorfgemeinschaftsraum rechtzeitig geöffnet ist. Er überlässt die benötigten Schlüssel für den Veranstaltungstag der Benutzerin oder dem Benutzer. Soweit ständig Schlüssel für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes herausgegeben werden, bedarf es hierzu vorher der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- e) Die Übungsleiter der Sportvereine und deren Vertreterinnen oder Vertreter, die den Dorfgemeinschaftsraum regelmäßig benutzen, sind der Gemeindeverwaltung von den betreffenden Vereinsvorständen bekanntzugeben. Änderungen sind rechtzeitig zu melden.
- f) Beim Transport von Geräten pp. ist größte Vorsicht zu üben. Nach Beendigung der Turn-

und Übungsstunden sind alle Geräte unverzüglich an die hierfür bestimmten Plätze zurückzubringen.

- g) Schäden, die während der Benutzung am Gebäude, dem Inventar und den Sportgeräten festgestellt oder verursacht werden, sind sofort von der Benutzerin oder dem Benutzer der Hausmeisterin oder dem Hausmeister mitzuteilen. Die Benutzerin oder der Benutzer sind verpflichtet, verursachte Schäden zu ersetzen.
- h) Fußballspielen, Fußballtraining, Hallenhandball oder andere Ballsportarten sind in der Mehrzweckhalle grundsätzlich verboten.
- i) Die Übungszeiten sind einzuhalten.
- j) Der Dorfgemeinschaftsraum und die Nebenräume sind nach der Benutzung sauber zu verlassen.
- k) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen den Benutzern (auch Vereine und Verbände) entstehen. Desgleichen haftet die Gemeinde nicht für Diebstähle am Eigentum der Benutzerin oder dem Benutzer. Fremde Geräte oder Schränke dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden.
- l) Bei Sportveranstaltungen darf der Dorfgemeinschaftsraum nur mit Sportschuhen, die abriebfeste Sohlen haben, betreten werden. Die Sportschuhe dürfen erst im Dorfgemeinschaftsraum angezogen werden.
- m) Das Rauchen auch mit sogenannten E-Zigaretten ist im gesamten Gebäude verboten.

§ 3

Hausrecht und Zwangsmaßnahmen

- (1) Das Hausrecht des Dorfgemeinschaftsraumes wird durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister wahrgenommen. Dieser gilt als Beauftragte oder Beauftragter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Den Anweisungen der Hausmeisterin oder des Hausmeisters sowie des Aufsichtspersonals ist jederzeit und unverzüglich Folge zu leisten. Bei geringfügiger Verletzung der Hausordnung erhält die Störerin oder der Störer eine Verwarnung mit dem Hinweis, dass im Wiederholungs-falle Hausverbot ergeht.
- (3) Wer die Hausordnung gröblich stört oder böswillig Schäden anrichtet, kann sofort aus dem Haus verwiesen werden. Solche Hausverbote gelten nur für den betreffenden Tag. Längere Hausverbote können nur durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ausgesprochen werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den nach § 1 berechtigten Personen die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes aus wichtigem Grund untersagen, insbesondere, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit nicht gewährleistet ist.

§ 4

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftsraumes werden Gebühren erhoben. Die Erhebung wird in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich entgegen
 - a) § 2 Buchstabe b) und j) den Dorfgemeinschaftsraum und die Nebenräume nicht sauber

- und ordentlich verlässt,
- b) § 2 Buchstabe f) nach Beendigung der Turn- und Übungsstunden nicht alle Geräte unverzüglich an die hierfür bestimmten Plätze zurückbringt,
 - c) § 2 Buchstabe g) während der Benutzung am Gebäude, am Inventar oder an der Sportgeräten festgestellte oder verursachte Schäden nicht sofort der Hausmeisterin oder dem Hausmeister mitteilt oder der Verpflichtung, von ihm verursachte Schäden zu ersetzen, nicht nachkommt,
 - d) § 2 Buchstabe h) in dem Dorfgemeinschaftsraum Fußball oder Handball spielt sowie Fußball- oder Handballtraining dort abhält,
 - e) § 2 Buchstabe i) die Übungszeiten nicht einhält,
 - f) § 2 Buchstabe l) den Dorfgemeinschaftsraum zu Sportzwecken mit anderen Schuhen als Sportschuhen mit abriebfester Sohle betritt oder seine Hallenschuhe bereits außerhalb des Dorfgemeinschaftsraumes angezogen hatte,
 - g) § 2 Buchstabe m) im Gebäude raucht.
 - h) § 4 Abs. 2 den Anweisungen der Hausmeisterin, des Hausmeisters oder des Aufsichtspersonals nicht unverzüglich Folge leistet,
 - i) § 4 Abs. 3 ein gegen ihn ausgesprochenes Hausverbot nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes festgesetzten Betrag geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Feuerwehrhauses und Dorfgemeinschaftshauses in Sibbesse, Ortsteil Petze vom 24.11.1993 außer Kraft.

Sibbesse, den 04.12.2017

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Siegel)

(Amft)
Bürgermeister